

Hintergrund

So verpflichten sich Fluggesellschaften Greenwashing zu unterlassen

21 Fluggesellschaften haben sich verpflichtet, ihre Praktiken in Bezug auf unzulässige Umweltaussagen zu ändern und an EU-Vorgaben anzupassen. Dieter Scholz analysiert die Hintergründe und ordnet ein, welche Bedeutung diese Entwicklung für die Luftfahrtbranche hat.

Von Prof. Dr. Dieter Scholz



© KLM / Montage: airliners.de

Nach jahrelangem Greenwashing in der Werbung lenken europäische Fluggesellschaften ein: Die EU-Kommission hat mit 21 Airlines Vereinbarungen zur Beseitigung irreführender Umweltaussagen getroffen. Dieter Scholz analysiert in diesem Gastbeitrag, wie es zu dieser Entwicklung kam, welche rechtlichen Grundlagen dahinterstehen und warum die Lufthansa Group besonders stark unter Druck steht.

21 Fluggesellschaften haben sich verpflichtet, ihre Praktiken in Bezug auf unzulässige Umweltaussagen ("Greenwashing") zu ändern und an EU-Vorgaben anzupassen. Das wurde am 6. November in einer Pressemitteilung von der Europäischen Kommission mitgeteilt. Gesetzlicher Hintergrund ist die EU-Richtlinie 2005/29/EC bekannt auf Deutsch als "Unlautere Geschäftspraktiken Richtlinie" (UGPRL).

"Greenwashing" sind PR-Methoden, die darauf zielen, einem Produkt und/oder einem Unternehmen ein umweltfreundliches Image zu verleihen, ohne dass es dafür eine hinreichende Grundlage gibt.

Air Baltic, Air Dolomiti, Air France, Austrian Airlines, Brussels Airlines, Eurowings, Easyjet, Finnair, KLM, Lufthansa, Luxair, Norwegian, Ryanair, SAS, Swiss, Tap, Transavia France, Transavia, Volotea, Vueling und Wizz Air kamen mit der Europäischen Kommission jetzt grundsätzlich überein, ihre Praktiken zu ändern. Die Luftfahrtunternehmen haben bereits einen Zeitplan angegeben in dem sie den Forderungen der EU nachkommen wollen. Die nationalen Verbraucherschutzbehörden sind ermächtigt, die fristgerechte Umsetzung der Verpflichtungen zu überwachen, die die Fluggesellschaften gemacht haben.

Um einen fairen Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Luftfahrtindustrie zu gewährleisten, wird das Netz der Verbraucherschutzbehörden (CPC) auch die Praktiken anderer im europäischen Binnenmarkt tätiger Luftfahrtunternehmen bewerten und erforderlichenfalls dieselben Verpflichtungen verlangen.

Die nationalen Verbraucherschutzbehörden können Durchsetzungsmaßnahmen gegen Luftfahrtunternehmen ergreifen, die keine ausreichenden Verpflichtungen eingegangen sind oder diese Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß umsetzen. Durchsetzungsmaßnahmen können unter anderem Geldbußen oder Zwangsgelder sein.

Rechtliche Grundlagen der EU-Richtlinie

Die "EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern"¹ auf Deutsch auch "Unlautere Geschäftspraktiken Richtlinie" (UGPRL) wird konkretisiert durch die "Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtli-

nie 2005/29/EG"². Der Abschnitt 4.1 beschäftigt sich mit Aussagen zur Nachhaltigkeit. Danach gilt:

“

Behauptungen zum Umweltschutz sind wahrscheinlich irreführend, wenn sie auf ungenauen und allgemeinen Aussagen zum Umweltnutzen beruhen, ohne dass dieser Nutzen angemessen belegt wird und ohne Angabe des einschlägigen Merkmals des Produkts, auf den sich die Angabe bezieht. Beispiele für solche Behauptungen sind "umweltfreundlich", "umweltschonend", "Öko", "grün", "naturfreundlich", "ökologisch", "umweltgerecht", "klimafreundlich", "umweltverträglich", "schadstofffrei", "biologisch abbaubar", "emissionsfrei", "CO₂-freundlich", "verringerte CO₂-Emissionen", "CO₂-neutral", "klimaneutral" und sogar weiter gefasste Angaben wie "bewusst" und "verantwortungsbewusst".

Die genannten Fluggesellschaften haben sich jetzt grundsätzlich verpflichtet, nicht mehr zu behaupten, dass die CO₂-Emissionen eines bestimmten Fluges durch finanzielle Beiträge der Verbraucher zu Klimaschutzprojekten oder zur Verwendung alternativer Flugkraftstoffe neutralisiert, ausgeglichen oder direkt reduziert werden.

Folgende Verpflichtungen wurden mit den genannten Fluggesellschaften erörtert:

- Klarstellung, dass die CO₂-Emissionen eines bestimmten Fluges nicht durch Beiträge zu Klimaschutzprojekten oder alternativen Flugkraftstoffen neutralisiert, ausgeglichen oder direkt reduziert werden können;
- Verwendung des Begriffs "nachhaltiger Flugkraftstoff" (Sustainable Aviation Fuel, SAF) nur mit angemessenen Klarstellungen, um ihn zu begründen³;
- Verzicht auf die Verwendung vager grüner Sprache oder Terminologie oder impliziter Umweltaussagen;
- Bereitstellung von mehr Informationen über Aussagen über die künftige Umweltleistung -- wie die Erzielung von Netto-Null-Treibhausgasemissionen -- mit klaren Zeitplänen, erreichbaren Schritten und den betreffenden Arten von Emissionen;
- Sicherstellung, dass alle Berechnungen der CO₂-Emissionen klar und transparent dargestellt

werden;

- Bereitstellung ausreichender wissenschaftlicher Nachweise und Informationen zur Untermauerung von Behauptungen über verbesserte Umweltauswirkungen.

Vorgeschichte: Beschwerde der Verbraucherorganisation

Wie alles begann: Am 22. Juni 2023⁴ veröffentlichte der Europäische Verbraucherorganisation (BEUC) zusammen mit 23 seiner Mitgliedsorganisationen aus 19 Ländern eine Warnmeldung⁵, in der irreführende Umweltaussagen von 17 europäischen Fluggesellschaften⁶ anprangert wurden.



Aktivisten persiflieren pünktlich zum derzeit stattfindenden Klimagipfel in der französischen Hauptstadt die Umweltaussagen von Großunternehmen mit einer ganzen Reihe von Plakaten.

© brandalism.org.uk

Dazu hatte BEUC eine Internetseite erstellt: <https://www.beuc.eu/enforcement/green-flying>⁷, die auch die weitere Entwicklung dokumentiert. Die Europäische Verbraucherorganisation (BEUC) ist eine von drei Organisationen, die derartige Warnmeldungen auf EU-Ebene herausgeben und an das Netz der Verbraucherschutzbehörden (CPC) weitergeben dürfen. Dieses Privileg basiert auf EU-Beschluss 2020/369⁸ zur Ermächtigung von Einrichtungen, die Verbraucher- und Unternehmerinteressen auf Unionsebene zu vertreten.

BEUC hatte dazu eine Rechtsanalyse⁹ in Auftrag gegeben, Details der Internetseiten der Airlines¹⁰ zusammengetragen und eine Zusammenfassung¹¹ erstellt.

Danach war es so, dass die 17 beobachteten Fluggesellschaften gegen die EU-Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken (EU-Richtlinie 2005/29/EG¹) verstoßen hatten. BEUC und seine Mitglieder beanstandeten folgende Praktiken:

- Behauptungen würden aufgestellt werden, dass die Zahlung zusätzlicher Gutschriften die CO₂-Emissionen eines Fluges "ausgleichen", "neutralisieren" oder "kompensieren" können. Dies sei faktisch falsch.
- Fluggesellschaften würden Verbraucher täuschen, indem sie höhere Preise für "nachhaltigen Flugkraftstoffe" (SAFs) verlangen. Richtig sei vielmehr, dass diese Kraftstoffe noch nicht marktreif seien und daher bestenfalls einen geringen Anteil des Kerosins im Tank von Flugzeugen ausmachen würden. SAFs hätten 2024 lediglich 0,5 Prozent der EU-Luftfahrtemissionen eingespart und könnten damit den Anstieg der CO₂-Emissionen aufgrund des wachsenden Flugverkehrs bei Weitem nicht kompensieren.
- Fluggesellschaften würden behaupten, Flugreisen könnten "nachhaltig", "verantwortungsvoll" und "grün" sein. Derartige Aussagen seien irreführend. Richtig sei vielmehr, dass keine der derzeit im Luftfahrtsektor angewandten Strategien in der Lage sei, Treibhausgasemissionen zu verhindern.

Beginn des Dialogs mit den Airlines

Am 6. September 2024 hatte dann das CPC-Netz unter der Leitung der Europäischen Kommission¹² den Dialog mit den Fluggesellschaften¹³ aufgenommen. Koordiniert wurde die Arbeit unter der Leitung der belgischen Generaldirektion für Wirtschaftsinspektion, der niederländischen Behörde für Verbraucher und Märkte, der norwegischen Verbraucherbehörde und der spanischen Generaldirektion für Verbraucherangelegenheiten. Das Consumer Protection Cooperation Network (CPC-Netz)¹⁴ besteht aus den nationalen Behörden, die für die Durchsetzung der EU-Verbraucherschutzgesetze zuständig sind¹⁵.

Ziel des CPC-Netzes ist es, Verbraucher beim grenzüberschreitenden Einkauf zu schützen durch die Koordinierung der grenzüberschreitenden Angelegenheiten zwischen den nationalen Behörden.

In Deutschland ist die Organisationseinheit "VS – Verbraucherschutz und Durchsetzung" im Umweltbundesamt (UBA) als "Single Liaison Office" (SLO) teil des CPC-Netzes. Zum 01.01.2026 wird die Organisationseinheit "VS" in das Bundesamt für Justiz (BfJ) wechseln und somit nicht mehr dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), sondern dann dem Bundesminis-

terium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unterstehen.

“

"In Deutschland erfolgt die Rechtsdurchsetzung wirtschaftlichen Verbraucherschutzrechts regelmäßig nicht auf behördlichem, sondern auf zivilrechtlichem Wege. Verbraucher setzen ihre Rechte entweder selbst durch und/oder Verbraucherschutzverbände oder Konkurrenten gehen gegen die 'schwarzen Schafe' mit Abmahnungen und Unterlassungsklagen vor." Im Europäischen Kontext "kann das UBA [von Unternehmen] die Bereitstellung aller relevanten Informationen, Daten oder Dokumente verlangen und gegebenenfalls auch Durchsuchungen vornehmen sowie die Einstellung von Verstößen durch den Unternehmer/die Unternehmerin schriftlich anordnen und gegebenenfalls Geldbußen oder Zwangsgelder verhängen. Es ist aber grundsätzlich auch befugt, die Kooperation mit betroffenen Unternehmen zu suchen und mit ihnen über Zusagen zu verhandeln, wie ein Verstoß gegen Verbraucherrechte behoben werden könnte."

— Umweltbundesamt¹⁶

Genau dieser kooperative Weg wurde mit den 21 Fluggesellschaften gegangen.

Zwischenbericht zeigt anhaltende Probleme

BEUC hatte am 17. Juni¹⁷ eine weitere Analyse als Zwischenbericht vorgelegt mit dem Titel "Green (F)lying – Two Years On"¹⁸. Die akribische Analyse der Internetseiten der Airlines sind im Anhang zum Zwischenbericht¹⁹ aufgeführt. Danach hätten einige Fluggesellschaften ihre klimabezogenen Marketingaussagen entfernt oder geändert. Jedoch wären manche dieser Änderungen nur geringfügig (zum Beispiel Anpassungen der Formulierung oder der Farben).

Behauptungen zum CO₂-Ausgleich durch Kompensationszahlungen und die Übertreibung der langfristigen Nachhaltigkeitsziele der Fluggesellschaften wären weiterhin relevant. "Grüne Tarife" würden danach immer beliebter und belohnten Verbraucher mit Rabatten auf zukünftige Flüge, wodurch die Emissionen der Branche weiter ansteigen würden.



Umwelt-Bild von KLM, hier genutzt für das SAF-Webinar. Das Bild verwendet unklare implizite Umweltbehauptungen durch die Darstellung einer perfekten Naturlandschaft in den Farben grün und blau. KLM verwendet das Bild trotz Abmahnung.
© KLM

In den vergangenen zwei Jahren wurde eine steigende Anzahl von Klagen gegen Fluggesellschaften vor Behörden und Gerichten eingereicht wegen irreführender Klimaangaben (Greenwashing). Mehrere dieser Klagen führten zu Entscheidungen, die schrittweise zu mehr Transparenz hinsichtlich dieser umstrittenen Praktiken beigetragen haben. Der Zwischenbericht von BEUC¹⁸ enthält eine unvollständige Liste mit 15 solcher Klagen und Entscheidungen. Daraus geht hervor, dass auch in Deutschland bereits Gerichtsurteile gegen irreführende Werbung²⁰ für CO₂-Ausgleich verhängt wurden. In den Niederlanden hatte ein Gericht bereits 2024 entschieden, dass KLM Kunden mit Greenwashing in die Irre geführt²¹ hat.

Das Vorgehen der EU-Kommission jetzt hat aber eine ganz andere Dimension. Erstens werden gleich mehrere Fluggesellschaften einbezogen und zweitens basieren die Vereinbarungen mit den Fluggesellschaften auf EU-Recht und sind dazu über das CPC-Netz mit den Nationalstaaten abgestimmt.

Die EU-Kommission hat jetzt eine Tabelle²² veröffentlicht, in der der Stand der Verhandlungen mit den Fluggesellschaften übersichtlich zusammengestellt ist.

AIRLINES	IDENTIFIED PRACTICES						
	Claiming that the emissions of a specific flight could be offset by contributing to climate projects	Claiming that the emissions of a specific flight could be reduced by the purchase of Sustainable Aviation Fuel (SAF)	Use of term SAF without appropriate substantiation	Use of unclear or inconsistent green terminology or imagery or implied environmental claims	Use of claims on future environmental targets (e.g. "net zero") without appropriate substantiation	Unclear and not transparent use of CO ₂ emissions calculators	Use of unclear or unsubstantiated comparisons of environmental performance (e.g. "more sustainable", "greener")
AIRBALTIC	N/A	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved
AIRFRANCE	N/A	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	N/A
EASJET	Resolved	N/A	Committed to resolve	Resolved	Partly resolved	Resolved	Resolved
FINNAIR	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved
KLM	Committed to resolve	Committed to resolve	Committed to resolve	Committed to resolve	Committed to resolve	Committed to resolve	Committed to resolve
LUFTHANSA GROUP (Lufthansa, Air Dolomiti, Brussels Airlines, Austrian Airlines, Swiss, Eurowings)	Committed to resolve	Committed to resolve	Partly resolved	Partly resolved	Partly resolved	Committed to resolve	Partly resolved
LUXAIR	Resolved	N/A	N/A	Resolved	Resolved	Resolved	N/A
NORWEGIAN	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved
RYANAIR	Resolved	N/A	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved
SAS	N/A	Committed to resolve	Committed to resolve	Partly resolved	Committed to resolve	Committed to resolve	Resolved
IBP	Resolved	N/A	N/A	Resolved	N/A	N/A	N/A
TRANSAVIA	Resolved	N/A	Resolved	Resolved	N/A	N/A	N/A
VOLOTIA	N/A	Resolved	Committed to resolve	Resolved	Committed to resolve	N/A	N/A
VUELING	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	N/A
WIZZAIR	Resolved	Resolved	Committed to resolve	Committed to resolve	Committed to resolve	Resolved	Resolved
TRANSAVIA FR	Resolved	Resolved	Resolved	Resolved	N/A	Resolved	N/A

Tabelle der Verpflichtungen von Fluggesellschaften zur Beseitigung von Greenwashing in der Werbung herausgegeben von der Europäischen Kommission am 06.11.2025 (<https://perma.cc/8UCP-DCLP>). Resolved (erledigt): Die Fluggesellschaft hat die von den CPC-Behörden geforderten Änderungen bereits umgesetzt. Committed to resolve (zur Umsetzung verpflichtet): Die Fluggesellschaft hat zugestimmt, die von den CPC-Behörden geforderten Änderungen innerhalb eines vorgeschlagenen Zeitrahmens umzusetzen. Diese Änderungen werden anschließend von den CPC-Behörden überwacht. Partly resolved: (teilweise umgesetzt): Die Fluggesellschaft hat Änderungen umgesetzt oder sich zur Umsetzung verpflichtet, die nur einen Teil der von den CPC-Behörden geforderten Änderungen berücksichtigen.
© EU-Kommission

Sieben Kategorien von Greenwashing-Tatbeständen

In der Tabelle der EU-Kommission werden die Greenwashing Tatbestände in sieben Gruppen eingeteilt:

1. Die Behauptung, dass die Emissionen eines bestimmten Fluges durch Beiträge zu Klimaprojekten kompensiert werden könnten.
2. Die Behauptung, dass die Emissionen eines bestimmten Fluges durch den Kauf von nachhaltigem Flugtreibstoff (SAF) reduziert werden könnten.
3. Verwendung des Begriffs SAF ohne angemessene Begründung³.
4. Verwendung unklarer oder unbegründeter "grüner" Begriffe oder Bilder oder impliziter Umweltbehauptungen.
5. Verwendung von Aussagen zu zukünftigen Umweltzielen (zum Beispiel "Netto-Null") ohne angemessene Begründung.
6. Unklare und intransparente Verwendung von CO₂-Emissionsrechnern.
7. Verwendung unklarer oder unbegründeter Vergleiche der Umweltleistung (zum Beispiel "nachhaltiger", "umweltfreundlicher").

Lufthansa Group mit stärkstem Greenwashing unter Druck

Während die portugiesische Tap nur auffällig wurde in zwei Gruppen und die entsprechenden Aussagen nicht mehr tätig, machen die hier beteiligten Airlines der Lufthansa Group (Lufthansa, Air Dolomiti, Austrian Airlines, Brussels Airlines, Eurowings und Swiss) den stärksten Gebrauch von Greenwashing unter allen untersuchten Airlines.

Der Lufthansa Group wurden Vorwürfe gemacht in allen sieben Gruppen. Obwohl die Vorwürfe der Lufthansa Group seit zwei Jahren bekannt sind, hat sich das Wording offensichtlich bis heute kaum geändert. In drei Gruppen verspricht die Lufthansa Group nun sich zu bessern, aber in vier Gruppen konnte die EU leider nur "insufficient suggestions" (unzureichende Vorschläge) feststellen, um die Falschaussagen in der Werbung zu vermeiden. Flugreisende müssen daher auch in naher Zukunft noch vorsichtig bleiben hinsichtlich der Umweltversprechen einiger Fluggesellschaften.



Umwelt-Werbeplakat der Lufthansa. Das Bild verwendet unklare implizite Umweltbehauptungen durch Bezug auf das ikonische Bild der verletztlichen Erde im Weltall. Die Lufthansa verwendet das Bild trotz Abmahnung.

© DPA / Asa/PA Media

Agustín Reyna, Generaldirektor von BEUC freut sich trotzdem über den Erfolg: "Es ist eine hervorragende Nachricht, dass die Fluggesellschaften nach unserer Beschwerde bei der Europäischen Kommission zugestimmt haben, Verbraucher nicht länger mit Umweltversprechen zu ködern. Es war höchste Zeit, dass Fluggesellschaften aufhören, Fliegen als nachhaltige Option darzustellen. 'Ökotarife' für die Pflanzung von Bäumen können niemals garantieren, dass Flugzeugemissionen vollständig aus der Luft entfernt werden. Dieses gewinnorientierte Geschäft hilft weder den Verbrauchern noch der Umwelt. Es ist lobenswert, dass die Europäische Kommission und die nationalen Behörden planen,

die Einhaltung der Versprechen durch die Fluggesellschaften zu überwachen und gegebenenfalls Strafen zu verhängen. Wir unterstützen die Absicht der Behörden, die Praktiken anderer Fluggesellschaften zu überprüfen, voll und ganz, damit alle nach denselben Regeln spielen."

Reaktionen aus Politik und Branche

Henna Virkkunen, Exekutiv-Vizepräsidentin für technologische Souveränität, Sicherheit und Demokratie

der EU-Kommission sagt: "Ich begrüße die Zusage der Fluggesellschaften, ihre Praktiken zu ändern."

Michael McGrath, EU-Kommissar für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit sagt: "Die Verbraucher verdienen klare und genaue Informationen über die tatsächlichen Auswirkungen von Flugreisen."

Gemessen an dem langsamen Fortschritt bei einigen Airlines (siehe EU-Tabelle) ist nicht auszuschließen, dass am Ende doch noch Durchsetzungsmaßnahmen gegen Luftfahrtunternehmen ergriffen werden müssen, um die Täuschung der Verbraucher zu vermeiden. Dies wird nicht der letzte Artikel zum Thema sein.

Über den Autor

Prof. Dr. Dieter Scholz ist Professor für Flugzeugentwurf, Flugzeugsysteme und Flugmechanik an der HAW Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences). Er ist dort Leiter der Aircraft Design und Systems Group (AERO) und engagiert sich zum Thema "Luftfahrt und Gesellschaft". Kontakt²³



© Prof. Dr. Dieter Scholz

Links zum Thema

- Mitteilung EU-Kommission²⁴
- Mitteilung BEUC²⁵
- Infoblatt Lufthansa Group²⁶
- Abmahnung dazu gegen Lufthansa²⁷
- SAF-Webinar von KLM²⁸
- Abmahnung dazu gegen KLM²⁹

1. <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2005/29/oj>
2. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2021:526:FULL>
3. <https://perma.cc/LAG9-9NEB>
4. <https://perma.cc/J5BD-5ZTY>
5. <https://perma.cc/RT46-6L3A>
6. <https://www.airliners.de/greenwashing-werbung-fluggesellschaften-stehen-kritik/72167>
7. <https://www.beuc.eu/enforcement/green-flying>
8. <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2020/369/oj>
9. <https://perma.cc/GF6D-9K3T>
10. <https://perma.cc/QBQ8-87SY>
11. <https://perma.cc/7WAR-JWX5>
12. <https://perma.cc/M6U7-ZV5X>
13. <https://www.airliners.de/eu-ermittelt-lufthansa-group-greenwashing/74308>
14. <https://perma.cc/N6NU-ZE23>

15. <https://perma.cc/JW4K-DZYF>
16. <https://perma.cc/7EPA-2NN3>
17. <https://perma.cc/8WX4-L2S2>
18. <https://perma.cc/Z9TR-LV3H>
19. <https://perma.cc/T49E-G5K5>
20. <https://www.airliners.de/gericht-verbietet-lufthansa-irrefuehrende-werbung-co2-ausgleich/79882>
21. <https://www.airliners.de/niederlaendisches-gericht-entscheidet-ueber-klm-greenwashing-werbung/73587>
22. <https://perma.cc/8UCP-DCLP>
23. <http://www.profscholz.de/>
24. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_2608
25. <https://www.beuc.eu/press-release/21-airlines-commit-stop-greenwashing-following-beuc-complaint>
26. <https://perma.cc/MG2E-UMLH>
27. <https://perma.cc/N59R-D9VH>
28. <https://youtu.be/KwQ0QFmuq3s?t=15>
29. <https://perma.cc/QE9E-HW4F>